

## Gebührenordnung für die Benutzung des Pfarrheimes in Hellenthal

**Das Pfarrheim soll nach dem Willen des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates auch die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht unmittelbar von der Kirchengemeinde durchgeführt werden, genutzt werden können. Hierzu sind Regeln aufgestellt worden. Um die Kosten des Pfarrheimes, die im Zusammenhang mit einer solchen Veranstaltung entstehen, nicht dem Haushalt der Kirchengemeinde St. Anna anzulasten, wurde die nachfolgende Gebührenordnung erlassen.**

<b>Veranstaltung:</b>	<b>Entgelt in EURO</b>
1.1. Normale pfarrliche Aktivitäten (1)	frei
1.2. Gesellschaftliche Veranstaltung von pfarrlichen Vereinigungen pro Jahr (2)	
	Pauschal pro Jahr 50,00
1.3. Überpfarrliche Veranstaltungen religiöser Art (3)	frei
1.4. Intensive Küchenbenutzung bei diesen Veranstaltungen (4)	pauschal 15,00
2.1. Pfarrliche Veranstaltungen mit Umsatz (5)	10 % des Umsatzes
2.2. Gemeinnützige Veranstaltungen nicht kirchlicher Vereine (6)	Erstattung der Kosten
2.3. Küchenbenutzung in diesem Zusammenhang	pauschal 15,00
3.1. Freizeitorientierte Kurse	pro Unterrichtsstunde 6,00
3.2. Kameradschaftsabende nicht pfarrlicher Vereine (und über Nr. 1.2 hinausgehende Veranstaltungen je Wochenende Samstag u. Sonntag (7)	150,00
3.3. Sonstige Veranstaltungen (7)	150,00
3.4. Beerdigungskaffee	100,00
3.5. Wird das Pfarrheim für einen längeren Zeitraum als zwei Tage vermietet, je angefangener halber Tag	30,00
3.6. Die Nebenkosten sind in der Miete enthalten	
4.1. Das Pfarrheim kann darüber hinaus örtlichen Vereinen zur Durchführung von Proben überlassen werden. Mit diesen Vereinen müssen im Einzelfall Vereinbarungen getroffen werden, damit sich auch diese Vereine an den Betriebskosten des Pfarrheimes anteilig beteiligen.	
4.2. Das Rote Kreuz zahlt je Veranstaltung (Blutspende)	80,00

- (1) Hierzu zählen alle Veranstaltungen von pfarrlichen Gruppierungen (z.B. Kirchenchor, Senioren, Pfadfinder, KAB, Leprakreis u.a.)
- (2) Hierzu zählen Kameradschaftsabende, Karnevalsveranstaltungen der Frauengemeinschaft u.ä.
- (3) Hierzu zählen Glaubensseminare, Eheseminare u.ä.
- (4) Als intensive Küchenbenutzung ist nicht jede Küchenbenutzung zu sehen, sondern nur die Nutzung der Küche, bei der auch gekocht, gebacken und/oder Geschirr verwendet und gespült wird. Dieses Entgelt ist erforderlich um die entsprechenden Betriebskosten abzudecken.
- (5) Hierzu zählen alle Veranstaltungen im Pfarrheim, bei denen gegen Entgelt Speisen und/oder Getränke angeboten werden.
- (6) Hierzu zählen insbesondere die Blutspendetermine des DRK
- (7) Eine Vermietung erfolgt für zwei Tage (z.B. von Samstagmorgen bis Sonntagabend)